



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
die Master-Studiengänge der Fakultät
Agrarwissenschaften**

Nr. 1236 Datum: 28.08.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 28. August 2019

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. August 2019 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1213 vom 12. Februar 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 6 werden die Absätze 4 bis 5.

2. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 33 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 24 credits sind aus den Listen im **Anhang 1** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.“

b) § 33 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 28,5 credits sind aus den Listen im **Anhang 1** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.“

c) § 33 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 42 credits sind aus den Listen im **Anhang 1** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.“

d) § 33 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein Studium ohne Ausweisung eines Profils im Zeugnis ist möglich, dazu müssen Module im Umfang von mindestens 24 credits aus dem **Anhang 1** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) gewählt werden.“

e) § 33 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird keine der vier Fachrichtungen belegt, sind Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 54 credits aus den Listen im **Anhang 1** oder aus den Listen

der Pflichtmodule der in Absatz 2 bis 5 geregelten Fachrichtungen oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.“

4. § 35 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

Die Wörter “Multinational Corporations” werden durch die Wörter “International Business & Innovation ersetzt.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt und die Angabe „49,5“ wird durch die Angabe „37,5“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben c und h werden aufgehoben.

cc) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben c bis f.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „40,5“ wird durch die Angabe „52,5“ ersetzt.

6. § 37 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Plants” werden die Wörter “and Edited Genomes“ eingefügt.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt und die Angabe „37,5“ wird durch die Angabe „31,5“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben f bis e.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Drei“ wird durch das Wort „Vier“ ersetzt und die Angabe „18“ wird durch die Angabe „24“ ersetzt.

8. § 48 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a werden folgende Buchstaben a und b vorangestellt:

„a) Erneuerbare Energieträger, 6 credits, (deutsch)

b) Grundoperationen einer Bioraffinerie,6 credits, (deutsch)“

b) Die Buchstaben c und f werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.

d) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Agrartechnik“ wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe h wird aufgehoben.

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

“Precision Livestock Farming und Melktechnik, 6 credits (deutsch)“

cc) Die bisherigen Buchstaben i bis k werden die Buchstaben h bis j.

b) Die Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Bodenwissenschaften“ wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e wird aufgehoben.

bb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

“Soils of the World - Formation, Classification, and Land Evaluation, 7,5 credits, (englisch)“

cc) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben e bis k.

- c) Die Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
“b) Biological Pest Control, 6 credits (englisch)”
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b bis t werden die Buchstaben c bis u.

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe o wird aufgehoben.
- b) Der bisherigen Buchstaben p bis t werden die Buchstaben o und s.

11. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Biodiversity and Genetic Resources, 7,5 credits (englisch)”
- b) Buchstabe g wird aufgehoben.
- c) Nach dem Buchstaben i wird folgender Buchstabe i eingefügt:
„i) Policy Processes in Agriculture and Natural Resource Management, 6 credits (englisch)”
- d) Die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben g und h.

12. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) Environmental Management – Wahlpflichtmodule Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Biodiversity and Genetic Resources, 7,5 credits (englisch)”
- b) Ecosystems and Biodiversity – Wahlpflichtmodule Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Biodiversity and Genetic Resources, 7,5 credits (englisch)”

13. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

- a) Environmental Impacts wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
- b) Climate Change Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
“Weather and Climate Physics, 6 credits (englisch)”

14. Anhang 7 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Biodiversity and Genetic Resources, 7,5 credits (englisch)”
- b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
“Soils of the World - Formation, Classification, and Land Evaluation, 7,5 credits (englisch)”

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 bis 8 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9 bis 14 nicht für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingeschrieben waren und die Prüfungen der Module bereits bestanden haben oder sich im laufenden Prüfungsverfahren befinden; insoweit gilt die Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung.

Stuttgart, den 28. August 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -